

# **Verordnung zum Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze der Gemeinde Buochs durch Dritte (Verordnung zum Benützungsreglement)**

vom Datum

**Version 19.09.2024**

---

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 2 Abs. 3, Art. 6 Abs. 2, Art. 44 Abs. 1 + 2, Art. 45 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2 des Benützungsreglements<sup>1</sup> und Art. 130 Abs. 3 Ziff. 2 des Baugesetzes<sup>2</sup>,

beschliesst:

## **§ 1 Zweck**

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Klassifizierung der Räumlichkeiten, die Gebührentarife und die weiteren Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen, Plätze und öffentlichem Grund der Gemeinde Buochs durch Dritte gemäss Art. 44 des Benützungsreglements.

## **§ 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> In den Benützungsgebühren enthalten und damit abgegolten sind:

- a) die Verwaltungskosten;
- b) die Übernahme und Abgabe der Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- c) die Wartungsdienst- / Reinigungskosten;
- d) der Strom- und Wasserverbrauch.

---

<sup>1</sup> BG xx.xx.

<sup>2</sup> NG 611.01.

### § 3 Benützungsgebühr bei kommerzieller Nutzung

Für sämtliche Tarifstufen sowie bei Benutzung von Räumlichkeiten, Anlagen, Plätze und öffentlichem Grund mit einer kommerziellen Nutzung wird gestützt auf Art. 45 Abs. 1 des Benützungsreglements ein Zuschlag von CHF 150.00 verrechnet.

### § 4 Räumlichkeiten und deren Klassifizierung

Die Räumlichkeiten sind nach folgenden Klassifizierungen eingeteilt:

#### Schulanlagen

Objekt	Kategorie	Klasse
Sporthalle Breitli 1/3 Halle	Sportanlage	1
Sporthalle Breitli 2/3 Halle	Sportanlage	2
Sporthalle Breitli 3/3 Halle	Sportanlage	3
Aussenanlage Sporthalle Breitli	Sportanlage	3
Sporthalle Breitli 3/3 Halle, mit kleiner Festwirtschaft auf Galerie	Sportanlage, Festsaal	4
Sporthalle Breitli 3/3 Halle, mit grosser Festwirtschaft in der Halle	Sportanlage, Festsaal bis 900 Personen	6
Sporthalle Breitli Musikraum UG	Räume	1
Lückertsmatt Halle	Sportanlage, Festsaal	1
Lückertsmatt Halle mit Festwirtschaft	Sportanlage, Festsaal	3
Lückertsmatt 1 Schulküche	Räume	4
Lückertsmatt 2 Schulküche	Räume	4
Schulhaus 04 Gemeindesaal	Räume	1

#### Gemeindeliegenschaften

Objekt	Kategorie	Klasse
Pavillon Dorfpark / Dorfleuterieid	Räume	2
Jugendlokal Süesswinkel	Räume	4
Seeplatz 10	Kulturraum, Festsaal bis 150 Personen	5

Über nicht klassifizierte Räume entscheidet der Gemeinderat.

## § 5 Tarife

<sup>1</sup> Die Gebühren richten sich nach den folgenden Tarifstufen:

	Tarifstufe 0			Tarifstufe 1		
	ortsansässige: Private, Vereine, Parteien, Firmen, Körperschaften so- wie wohltätige Institutionen mit öffentlicher Nutzung			ortsansässige: Private, Vereine, Parteien, Firmen, Körperschaften so- wie wohltätige Institutionen mit öffentlicher Nutzung		
	Mo-Fr			Sa/So/Feiertage		
Klasse	bis 3 Std.	bis 5 Std.	ganz- tags	bis 3 Std.	bis 5 Std.	ganz- tags
1	0.00	0.00	20.00	20.00	30.00	40.00
2	0.00	0.00	30.00	30.00	45.00	60.00
3	0.00	0.00	40.00	40.00	60.00	80.00
4	0.00	40.00	50.00	50.00	75.00	100.00
5	70.00	90.00	150.00	70.00	90.00	150.00
6	100.00	150.00	300.00	100.00	150.00	300.00

	Tarifstufe 2			Tarifstufe 3		
	kantonale Vereine und Par- teien, Kanton mit öffentlicher Nutzung			Übrige Drittnutzer		
Klasse	bis 3 Std.	bis 5 Std.	ganz- tags	bis 3 Std.	bis 5 Std.	ganz- tags
1	40.00	60.00	80.00	60.00	90.00	120.00
2	60.00	90.00	120.00	90.00	135.00	180.00
3	80.00	120.00	160.00	120.00	180.00	240.00
4	100.00	150.00	200.00	200.00	300.00	400.00
5	150.00	200.00	300.00	300.00	400.00	600.00
6	200.00	300.00	400.00	400.00	600.00	800.00

<sup>2</sup> Die Kosten der Tarifstufen 0 und 1 für die Schulanlagen werden nur für den Anlasstag berechnet. Allfällige Aufbau- oder Abräumarbeiten werden nicht verrechnet.

<sup>3</sup> Die Kosten der Tarifstufen 2 und 3 für die Schulanlagen werden pro belegten Tag berechnet.

<sup>4</sup> Die Kosten aller Tarifstufen für die Gemeindeliegenschaften werden pro belegten Tag berechnet.

## § 6 Seeplatz 10

Bei einer Belegung von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen, werden die Gebühren ab dem dritten Tag um 50% ermässigt.

## § 7 Jugendlokal Süesswinkel

Die Drittnutzenden haben ein Depot von CHF 200.00 in bar zu hinterlegen.

## § 8 Zivilschutzanlage Breitli

<sup>1</sup> Grundgebühr pauschal für Nutzung	CHF	300.00
<sup>2</sup> Pro Person und Nacht	CHF	10.00
<sup>3</sup> Benützung Küche: Grundtarif pro Anlass	CHF	50.00

## § 9 Benützung öffentlicher Grund

<sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Lagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen eine Benützungsgebühr von CHF 4.00/m<sup>2</sup> und Monat, in den übrigen Fällen CHF 2.00/m<sup>2</sup> und Monat erhoben.

<sup>2</sup> Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen, ist eine Benützungsgebühr von CHF 10.00/m<sup>2</sup> und Monat zu entrichten.

<sup>3</sup> Angebrochene Monate werden voll angerechnet.

## § 10 Festmobiliar

Das Festmobiliar steht kostenlos zur Verfügung.

## § 11 Annullationsgebühr

Wird von einer Bewilligung kein Gebrauch gemacht, so schuldet der betreffende Drittnutzende der Gemeinde als Entgelt:

- a) 100 % der Gebühr bei unentschuldigtem Fernbleiben;
- b) 80 % bei einem Widerruf innerhalb von weniger als 48 Stunden vor Beginn der bewilligten Nutzung;
- c) 50 % bei einem Widerruf innerhalb von zwei Tagen bis vier Wochen vor Beginn der bewilligten Nutzung;
- d) 20 % bei einem Widerruf innerhalb von fünf bis acht Wochen vor Beginn der bewilligten Nutzung;

## § 12 Ausserordentliche Dienstleistungen

Für ausserordentliche Dienstleistungen gemäss Art. 44 Abs. 5 des Benützungsreglement werden CHF 90.00 pro Stunde verrechnet.

## § 13 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden am Datum in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden die im Gebührentarif der Gemeinde vom 9. Dezember 2009 enthaltenen Tarifpositionen F1, F2.1, F2.2, F2.3, F2.4, F2.5, F2.6, F4, J1 sowie J2 aufgehoben.

Buochs, Datum

## NAMENS DES GEMEINDERATES

Werner Zimmermann  
Gemeindepräsident

Kilian Zwyszig  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden  
am \_\_\_\_\_ mit RRB Nr. \_\_\_\_\_.